



FB 23 -565

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);**

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Aufstallungspflicht von Geflügel und zur Aufhebung ergänzender Biosicherheitsmaßnahmen**

Das Landratsamt Bayreuth erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung zur Begründung einer Aufstallungspflicht für Geflügel im Landkreis Bayreuth und zur Anordnung ergänzender Biosicherheitsmaßnahmen (Pflicht ergänzender Aufzeichnungen im Bestandsregister bei Betrieben mit Beständen von bis zu 100, bzw. 1000 Stück Geflügel; Umsetzung der Vorgaben des § 6 Abs. 1 Geflügelpestverordnung auch in Haltungen mit bis zu 1000 Stück Geflügel; Verbot von Ausstellungen, Märkten, Schauen, sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Bayreuth; allgemeines Fütterungsverbot für Wildvögel im Landkreis Bayreuth) vom 29.01.2021 wird aufgehoben.

**Hinweis:**

**Zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände sind trotz der Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügung die gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter stets zu beachten und strikt einzuhalten. Obwohl das Geflügelpestgeschehen 2020/2021 aktuell offensichtlich rückläufig ist, sind einzelne HPAI-Fälle auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich. Besondere Vorsicht ist bei Tieren mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung walten zu lassen. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, zu verhindern. Große Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel im Reisegewerbe und innergemeinschaftlichem Verbringen in Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Geschehen angezeigt.**

2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am 29.04.2021 als bekanntgegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die vorliegende Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Bayreuth im Sekretariat des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Landratsamt Bayreuth, UG, ZimmerNr. 046) eingesehen werden (siehe Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG) Um vorherige Terminvereinbarung wird aufgrund der aktuellen Corona-Situation gebeten.

Bayreuth, den 28. April 2021  
Landratsamt Bayreuth



Dr. Gleißner-Klein  
Regierungsdirektorin